

## Förderungsrichtlinien

### Gültigkeitsbereich

Diese Förderungsrichtlinien gelten für folgende Förderungsprogramme des FWF:

- Einzelprojekte
- Schwerpunkt-Programme (Spezialforschungsbereiche)
- Doktoratsprogramme (Doktoratskollegs)
- Auszeichnungen und Preise (Start-Programm und Wittgenstein–Preis)
- Internationale Mobilität (Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendien, Lise-Meitner-Programm)
- Frauen-Förderungsprogramme (Elise-Richter-Programm, Hertha-Firnberg-Programm)
- Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste (PEEK)
- Internationale Kooperationsprogramme (z.B. , Ausschreibungen im Rahmen bilateraler Abkommen, ERA-Net Programme der EU, Joint Seminars)
- Selbstständige Publikationen.

Diese Förderungsrichtlinien gelten auch für Ausschreibungen zur Förderung „Klinischer Forschung (KLIF)“. Abgesehen von den in diesem Dokument definierten allgemeinen Richtlinien sind die auf der Website des FWF ([www.fwf.ac.at](http://www.fwf.ac.at)) veröffentlichten, ausführenden, programmspezifischen Antragsrichtlinien zu beachten. Diese betreffen insbesondere programmspezifische Formerfordernisse, Qualifikationsvoraussetzungen, Altersgrenzen, Publikationstätigkeit und spezifische Vorarbeiten.

Gesondert veröffentlicht werden Richtlinien für das im Auftrag des BMVIT durchgeführte Translational Research Programm.

### Art der beantragbaren Forschungsvorhaben

Beantragbar sind zeitlich begrenzte Forschungsvorhaben aller Fachdisziplinen. Sie müssen hinsichtlich der Ziele, der Methodik und insbesondere der Hypothesen genau beschrieben und aus dem Bereich der nicht auf Gewinn gerichteten wissenschaftlichen Forschung bzw. der nicht auf Gewinn gerichteten künstlerischen Forschung im Sinne der Entwicklung und Erschließung der Künste sein.

Es gilt das Verbot der Doppelförderung; das heißt, dass ein beantragtes Projekt nicht oder nicht vollumfänglich von einer anderen Stelle oder im Rahmen eines anderen Programms des FWF finanziert werden darf. Ein in substantiellen Teilen identischer Antrag darf nicht mehrfach - weder in der gleichen noch in einer anderen Programmkategorie - eingereicht werden, außer die programmspezifischen Antragsrichtlinien sehen eine diesbezügliche Ausnahmeregelung vor.

Die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erfolgt ausschließlich nach international anerkannten Qualitätskriterien und nach der Bedeutung des Forschungsvorhabens für den Erkenntnisgewinn und die Erweiterung sowie Vertiefung der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Kenntnisse. Im Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste wird zusätzlich die Sichtbarkeit für eine über den künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich hinausgehende Öffentlichkeit im Sinn von „Arts-based Research“ als Entscheidungskriterium herangezogen. Ansonsten sollen allfällige, über den wissenschaftlichen Bereich hinausgehende Aspekte eines Forschungsvorhabens (gesellschaftlich, ökologisch, wirtschaftlich etc.) angeführt werden, sie sind aber kein Kriterium für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit.

Klinische Studien werden nur dann gefördert, wenn sie finanziell klar begrenzt und hypothesengeleitet sind und den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen, wie sie für alle sonstigen vom FWF geförderten Forschungsvorhaben gelten. Eine Ausnahme besteht im Rahmen der Ausschreibungen zur Förderung „Klinischer Forschung“ (KLIF); hier steht patientenorientierte Forschung im Bereich der Humanmedizin zur Verbesserung der klinischen Praxis im Vordergrund.

## **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind einzelne oder mehrere in Österreich tätige WissenschaftlerInnen bzw. künstlerisch oder künstlerisch-wissenschaftlich tätige Personen, die über die entsprechende Qualifikation und die nachweislich über die für eine Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Infrastruktur verfügen. Sie müssen weiters die jeweils programmspezifischen Voraussetzungen erfüllen und ausreichend freie Arbeitskapazität haben, um das Forschungsvorhaben im beantragten Volumen zu bearbeiten. AntragstellerInnen können nur „natürliche Personen“ sein, das heißt keine juristischen Personen (wie z. B. Institute, Institutionen oder Firmen).

Grundsätzlich muss das Forschungsvorhaben in Österreich bzw. in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte durchgeführt werden.

Eine Sonderstellung nehmen die Mobilitätsprogramme und Joint Seminars ein:

- Beim Lise-Meitner-Programm ist die Antragstellung nur für WissenschaftlerInnen möglich, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Lebensmittelpunkt in den letzten zehn Jahren weniger als drei Jahre in Österreich hatten.
- Beim Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendium wird das Forschungsvorhaben an einer Forschungsstätte im Ausland durchgeführt.
- Bei Joint Seminars sind nur Personen antragsberechtigt, die in den letzten fünf Jahren eine Förderung durch den FWF erhalten haben.

## **Beantragbare Kosten**

Beantragbar sind nur „projektspezifische Kosten“, das sind Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung des Projekts benötigt werden und über die von der „Infrastruktur“ der Forschungsstätte bereitgestellten Ressourcen hinausgehen. Der FWF finanziert keine „Infrastruktur“ oder „Grundausstattung“ einer Forschungsstätte.

Die projektspezifischen Kosten sind für das Projekt angemessen zu kalkulieren bzw. dürfen programmspezifische Obergrenzen nicht überschreiten. Nicht adäquate Kostenkalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrags ein Ablehnungsgrund sein.

Zur Berechnung der Personalkostensätze von ProjektmitarbeiterInnen ist das jährlich vom FWF neu festgelegte Gehaltsschema zu verwenden.

Es können mit Ausnahme der Mobilitäts- und Frauenförderungsprogramme und der im Folgenden beschriebenen „Selbstantragstellung“ keine Personalkosten für die Projektleitung beantragt werden.

Im Rahmen von Joint Seminars können keine Personalkosten beantragt werden.

### Selbstantragstellung:

Unter einem Selbstantrag versteht der FWF, dass das Gehalt der Projektleiterin/des Projektleiters aus den Mitteln des Forschungsvorhabens finanziert werden soll. Voraussetzung dafür ist, dass die/der ForscherIn zum Zeitpunkt der Selbstantragstellung während der letzten zehn Jahre den Lebensmittelpunkt mindestens drei Jahre in Österreich hatte. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind WissenschaftlerInnen, die im Rahmen des Lise-Meitner-Mobilitätsprogramms gefördert werden und ihre Forschungsarbeiten in Österreich nach Ablauf der Förderung im Rahmen eines Selbstantrages fortsetzen wollen.

Die Beantragung von Förderungsmitteln zur Finanzierung (auch Teilfinanzierung) des eigenen Gehaltes ist möglich, wenn

- a) die/der ForscherIn kein bestehendes Dienstverhältnis hat und auch sonst über kein das Existenzminimum überschreitendes, regelmäßiges Einkommen verfügt;
- b) die/der ForscherIn einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht (die Höhe des Gehalts wird dann als Teilfinanzierung dem tatsächlichen Arbeitsausmaß im FWF-Projekt angepasst);
- c) die/der ForscherIn einer „selbstständigen Erwerbstätigkeit“ nachgeht. In diesem Fall beträgt die Höhe des Gehalts maximal die Hälfte des vollen Satzes für eine/n SelbstantragstellerIn.

Zusätzliche Einkommen aus Lehraufträgen sind bis zur sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze zugelassen.

## **Form der Beantragung**

Anträge sind sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form nach den jeweils aktuellen programmspezifischen Vorgaben des FWF einzureichen.

## **Antragsbearbeitung/ Begutachtung**

Im Sekretariat wird eine formale Prüfung der Anträge vorgenommen. Unvollständige Anträge oder Förderungsanträge, die den formalen Bestimmungen des FWF nicht entsprechen (insbesondere auch Überschreitungen des Antragsumfangs, Nichteinhaltung der Formatierungsvorschriften), werden retourniert. Festgestellte Mängel können von der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden. Falls dies nicht erfolgt, werden diese Anträge vom Präsidium des FWF abgesetzt; d. h. sie werden nicht weiterbearbeitet und können ohne wesentliche Überarbeitung nicht erneut eingereicht werden. Abgesetzt werden auch bereits einmal abgelehnte Anträge, die ohne wesentliche Überarbeitung erneut eingereicht wurden.

Alle den formalen Kriterien entsprechenden Anträge werden zur Begutachtung an die vom Präsidium des FWF bestimmten GutachterInnen geschickt. Diese sind – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen - grundsätzlich nicht in Österreich tätig. Die Mindestanzahl der für eine Entscheidung notwendigen Gutachten ist von der Antragssumme abhängig und wird regelmäßig vom Präsidium des FWF festgelegt.

Joint Seminars werden durch ein FWF-Kuratoriumsmitglied begutachtet.

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden. Bei Programmen mit Einreichfristen (Ausnahme Schwerpunkt-Programme und Doktoratsprogramme) sind nach Einlangen der Anträge keine Änderungen mehr möglich.

Bei Programmen, die gemeinsam mit einer oder mehreren internationalen Partnerorganisationen durchgeführt werden,

- erfolgt die Antragsbearbeitung/Begutachtung durch den FWF bzw. die jeweiligen internationalen Partnerorganisationen in Abstimmung mit dem FWF;
- werden der konkrete Verfahrensablauf sowie die Mindestanzahl der für eine Entscheidung notwendigen Gutachten in Abstimmung mit den jeweiligen internationalen Partnerorganisationen festgelegt;
- können GutachterInnen durch die beteiligten Partnerorganisationen nominiert werden.

## **Zweistufige Begutachtungsverfahren und Zwischenbegutachtungen**

Bei Programmen mit zweistufigem Begutachtungsverfahren bzw. mit zwingend vorgesehenen Zwischenbegutachtungen wird die Begutachtung in der Regel im Rahmen eines Hearings bzw. Panels mit internationalen ExpertInnen durchgeführt. Es obliegt den AntragstellerInnen, einen Termin für das Hearing mit dem FWF und allenfalls weiteren, am Programm beteiligten Förderorganisationen so zu koordinieren, dass dieses Hearing rechtzeitig für die jeweils vorgesehene Entscheidungssitzung stattfinden kann.

## **Förderungsentscheidung**

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse über die Förderungswürdigkeit eines Antrags. Von den Entscheidungen der Gremien des FWF werden die AntragstellerInnen jeweils schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Im Falle einer positiven Entscheidung wird ein Förderungsvertrag ausgestellt. Der FWF legt in allen Förderungsverträgen den ordentlichen Gerichtsstand mit dem jeweils sachlich zuständigen Gericht in Wien fest. Erst mit Vorliegen eines von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer unterschriebenen Exemplars des Förderungsvertrags beim FWF erlangt dieser Gültigkeit.

Bei Programmen, die gemeinsam mit einer internationalen Partnerorganisation durchgeführt werden, kann die Förderungsentscheidung in Abhängigkeit von den programmspezifischen Vorgaben von der jeweiligen internationalen Partnerorganisation getroffen werden.

## **Veröffentlichung von Daten**

Alle projektspezifischen Daten werden vom FWF EDV-unterstützt verarbeitet und im Jahresbericht teilweise veröffentlicht bzw. in anonymisierter Form für statistische Analysen und zu forschungspolitischen Zwecken

weitergegeben. Es werden sowohl die deutsche als auch die englische Kurzfassung, die Höhe der Bewilligungssumme und in der Folge die deutsche und englische Kurzfassung des Projektendberichts auf der Webseite des FWF veröffentlicht.

## **Open Access Policy**

Als Unterzeichner der „Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities“ hat sich der FWF verpflichtet, den freien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten im Internet nachhaltig zu unterstützen und zu propagieren. In diesem Sinn verpflichtet der FWF alle ProjektleiterInnen und ProjektmitarbeiterInnen, ihre Publikationen, die im Rahmen von durch den FWF geförderten Projekten entstanden sind, durch Open-Access-Medien im Internet frei zugänglich zu machen.

## **Besondere Regeln bei dem Programm „Selbstständige Publikationen“**

Im Rahmen des Programms „Selbstständige Publikationen“ werden auf der Grundlage einer Begutachtung Zuschüsse zu den Produktions-, Übersetzungs- und Fremdsprachen- bzw. Lektoratskosten für die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Publikationen von AutorInnen gewährt, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit überwiegend in Österreich oder in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte ausüben. Publikationen von AutorInnen im Ausland werden nur dann gefördert, wenn das Werk Ergebnis eines vom FWF geförderten Forschungsprojektes ist. Der FWF vergibt pauschale Förderpakete in denen die Zuschüsse für die Herstellung, die zeitgleiche Open Access-Veröffentlichung in der FWF-E-Book-Library und das Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder die Übersetzung enthalten sind. Die Begutachtung erfolgt entweder durch den FWF oder durch den Verlag. In beiden Fällen finden im Begutachtungsverfahren die üblichen Grundsätze des FWF Anwendung.

## **Einhaltung von Rechtsvorschriften**

Von den AntragstellerInnen sind alle für das Forschungsvorhaben gültigen Rechts- (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) und Sicherheitsvorschriften einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (durch z. B. Ethikkommission, Tierversuchskommission, Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden oder die Rechte für die Open Access Veröffentlichung) einzuholen.

## **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

Generell sind die allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Das bedeutet insbesondere, dass

- a) die für die jeweiligen Wissenschaftsdisziplinen gängigen Quellennachweise auch bei der Verfassung des Antrags zu erbringen sind;
- b) Veröffentlichungen so zu verfassen sind, dass alle Ergebnisse stets nachvollziehbar sind;
- c) das Gebot der Offenheit, Anerkennung der wissenschaftlichen Verdienste und Kollegialität unter den Forschenden zu beachten ist.

Bei einem vermuteten Verstoß dagegen erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte oder durch die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität. In dieser Zeit ruht das Begutachtungsverfahren.